

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Wölfle SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Bezeichnung des Schwerbehindertenausweises

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass die Bezeichnung „Schwerbehindertenausweis“ von einigen Menschen mit Behinderung als diskriminierend abgelehnt wird?
2. Wie bewertet sie die Bereitstellung von Ausweishüllen in anderen Bundesländern, die die Bezeichnung Schwerbehindertenausweis mit einer anderen Bezeichnung (beispielsweise „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ oder „Meine Teilhabe“) überdecken?
3. Können solche Ausweishüllen auch in Baden-Württemberg angeboten werden?

07.08.2018

Wölfle SPD

Begründung

Bei der Umstellung des Schwerbehindertenausweises 2012 von Papier zu Plastikkarte wurde eine Umbenennung des Ausweises beispielsweise in „Teilhabeausweis“ diskutiert. Damals entschied man sich, den Namen beizubehalten, da dieser dem gesetzlich definierten Begriff der Schwerbehinderung entspricht. Darüber hinaus ist die Bezeichnung über die Jahre zur Gewohnheit geworden. Seitdem wurden viele Schritte unternommen, um Menschen mit Behinderung voll in unsere Gesellschaft zu integrieren. Einige fühlen sich inzwischen durch die Bezeichnung des Ausweises stigmatisiert. In anderen Bundesländern werden Ausweishüllen angeboten, die die Bezeichnung Schwerbehindertenausweis mit einer anderen Bezeichnung (beispielsweise „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ oder „Meine Teilhabe“) überdecken. Dies ist ein einfaches und kostengünstig umsetzbares Angebot, das auch Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zugutekommen sollte. Mit einer offiziellen Hülle könnte die Landesregierung ein weiteres Signal in Richtung Inklusion setzen.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. August 2018 Nr. 32-0141.5-016/4593 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass die Bezeichnung „Schwerbehindertenausweis“ von einigen Menschen mit Behinderung als diskriminierend abgelehnt wird?

Dem Ministerium für Soziales und Integration ist bekannt, dass es aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen Stimmen gibt, welche die Bezeichnung „Schwerbehindertenausweis“ als diskriminierend oder stigmatisierend empfinden. Es gab auch im Land entsprechende Äußerungen.

2. Wie bewertet sie die Bereitstellung von Ausweishüllen in anderen Bundesländern, die die Bezeichnung Schwerbehindertenausweis mit einer anderen Bezeichnung (beispielsweise „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ oder „Meine Teilhabe“) überdecken?

Das Ministerium für Soziales und Integration beobachtet die Bereitstellung entsprechender Ausweishüllen, die in einigen anderen Bundesländern auf Wunsch und zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis ausgegeben werden, grundsätzlich mit Interesse. Allerdings sind Ausweishüllen für einen Schwerbehindertenausweis nach § 152 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch SGB IX sowie der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) nicht vorgesehen und haben somit keinerlei rechtliche Aussagekraft.

3. Können solche Ausweishüllen auch in Baden-Württemberg angeboten werden?

Da es keine rechtlichen Regelungen oder Verbote hierzu gibt, können Ausweishüllen von jedermann auch in Baden-Württemberg angeboten werden, etwa als Werbegeschenk.

Bei den Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Das Ministerium wird für Baden-Württemberg daher ein Stimmungsbild ermitteln. Die Thematik soll dazu in den Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingebracht werden, um dessen Expertise einzuholen.

Ungeachtet dessen unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration aktuell Bestrebungen auf Länderebene gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wonach u. a. geprüft werden soll, wie die Begrifflichkeiten des Schwerbehindertenrechts im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention modernisiert und, soweit möglich, teilhabeorientiert ausgerichtet werden können.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann

Ministerialdirektor